

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumsstraße 7  
1070 Wien

eingetragen per Mail an:  
team.z@bmj.gv.at

Wien, am 13.08.2021

## Stellungnahme

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Wohnungseigentumsgesetz  
2002 geändert wird (WEG-Novelle 2022)  
(GZ 2021-0.429.328)

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist mit seinen Angeboten österreichweit für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen. Unsere Arbeit ist stets von den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprägt.

Der ÖZIV Bundesverband bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und führt dazu binnen offener Frist Folgendes aus:

### **Allgemeines**

Die Bestimmungen zur **Barrierefreiheit** sind in Artikel 9 enthalten. Artikel 19 UN-BRK setzt zum Recht auf **Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft** fest, dass die Vertragsstaaten unter anderem gewährleisten müssen, dass *„Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.“*

Umfassende Barrierefreiheit und somit auch barrierefreies Wohnen stellen wesentliche Grundlagen für Inklusion dar.

Der ÖZIV Bundesverband begrüßt, dass die Barrierefreiheit und diesbezügliche Ausgestaltungen im Rahmen der WEG-Novelle 2022 bedacht werden. Um die Herstellung von Barrierefreiheit tatsächlich und für alle Menschen zu ermöglichen, werden zu einzelnen Bestimmungen Änderungsvorschläge eingebracht.

Dabei wird vorweg festgehalten, dass der ÖZIV Bundesverband die vom Österreichischen Behindertenrat (ÖBR) eingebrachte Stellungnahme vom 2.8.2021 vollinhaltlich unterstützt.

### **ad § 16 Abs. 2 Z 2**

In dieser Bestimmung wird normiert, dass Änderungen, die auch allgemeine Teile der Liegenschaft in Anspruch nehmen, überdies weitere Voraussetzungen erfüllen müssen. Sie müssen zusätzlich der Übung des Verkehrs entsprechen oder einem wichtigen Interesse des Wohnungseigentümers/der Wohnungseigentümerin dienen.

Ausdrücklich aufgelistet werden jene Änderungen, bei denen die Zustimmung aus diesem Grund jedenfalls nicht verweigert werden darf. So beispielsweise der Einbau eines Klosetts oder die Errichtung von Strom-, Gas- und Wasserleitungen. In dieser Liste der „privilegierten Änderungen“ wurde nunmehr unter anderem die Anbringung einer Vorrichtung zum Langsamladen eines elektrisch betriebenen Fahrzeugs neu aufgenommen, nicht jedoch die behindertengerechte bzw. barrierefreie Ausgestaltung.

## **Für Menschen mit Behinderungen**

Der ÖZIV Bundesverband schließt sich ausdrücklich dem Vorschlag des ÖBR an und fordert die Aufnahme der behindertengerechten bzw. barrierefreien Ausgestaltung in die Liste der privilegierten Änderungen in § 16 Abs. 2 Z 2.

### **Ad § 16 Abs. 2 Z 5**

Ausdrücklich begrüßt wird, dass behinderungsgerechte Ausgestaltungen von der Zustimmungsfiktion der gegenständlichen Bestimmung erfasst sind. Dies ist im Hinblick auf die Anerkennung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und im Weiteren im Hinblick auf den Inklusionsgedanken wichtig und notwendig.

Der ÖZIV Bundesverband unterstreicht die Ausführungen des ÖBR, wonach der Begriff „Behinderung“ im Sinne der UN-BRK viel weitreichender ist, als in den Erläuterungen zur gegenständlichen Novelle ausgeführt wird. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen, welche sich ausschließlich auf Menschen mit körperlichen Behinderungen beziehen, umfasst die UN-BRK Personen mit sämtlichen Behinderungen. Davon sind nicht nur körperliche, sondern auch psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen umfasst. Der ÖZIV Bundesverband schließt sich der Forderung des ÖBR an und ersucht um Klarstellung in den Erläuterungen, dass alle Menschen mit Behinderungen gleichermaßen umfasst sind.

Wir ersuchen um Berücksichtigung und Umsetzung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

Rudolf Kravanja  
(geschäftsführender Präsident, ÖZIV Bundesverband)